

Versicherung an Eides statt einer Bewerberin oder eines Bewerbers für die Wahl

(Zutreffendes bitte ankreuzen und die erforderlichen Angaben eintragen!)

- ☒ **der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters**
☐ **der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters**
☐ **der Landrätin oder des Landrates**

in

Hennigsdorf

(Name der Gemeinde, der Stadt oder des Landkreises [= Wahlgebiet] eintragen)

am **24.09.2017**

(Tag der Wahl eintragen)

Ich

Familienname: _____

Vornamen: _____

Tag der Geburt: _____

Geburtsort: _____

Anschrift
Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Wohnort: _____

versichere an Eides statt in Kenntnis der Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt nach §§ 156 und 163 des Strafgesetzbuches, dass ich nicht von der Wählbarkeit nach § 65 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen bin.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Handschriftliche Unterschrift)

Auszug aus dem Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG)

§ 65 Absatz 3 BbgKWahlG:

(3) Nicht wählbar zum hauptamtlichen Bürgermeister oder Oberbürgermeister ist ein Deutscher, der

1. nach § 9 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
3. aus dem Beamtenverhältnis entfernt, dem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen den in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren oder
4. wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.

Die vorstehende Ausschlussregelung des § 65 Absatz 3 BbgKWahlG gilt gemäß § 83 BbgKWahlG auch für die Wahl der Landrätin oder des Landrates.